

Präsentationsangebot

AUSSTELLUNG

www.femvital.at

fem vital

12. Wiener Frauengesundheitstage

8. - 9. Oktober 2011

Nach dem großen Erfolg der Wiener Frauengesundheitstage in den vergangenen Jahren bietet die Stadt Wien auch heuer wieder einen maßgeschneiderten Gesundheits-Event für Frauen an. Für die fem vital 2011 rechnen wir erneut mit einer Frequenz von mehreren tausend Besucherinnen an den beiden Veranstaltungstagen. Sie haben mit einer Präsentation Ihres Unternehmens, Ihrer Institution, Ihrer Produkte und Dienstleistungen die Möglichkeit, sich an eine Anwenderzielgruppe zu richten, die bereits durch den Besuch der Veranstaltung höchstes Interesse an diesen bekundet.

Der thematische Rahmen ist bereits gestaltet:

- **Gesundheit in allen Lebensphasen**, u.a. mit
 - Ernährung
 - Fitness
 - Psychische Gesundheit
 - Sucht
 - Schönheit
 - Menopause
 - Vorsorge
 - Kuren
 - Herz-Kreislauf
 - Zahngesundheit
- **Lebgestaltung und Lebensplanung**
 - Freizeit
 - Pflege
 - Sicherheit
- **Frauen und Beruf**
- **Frauen, Partnerschaft und Sexualität**
- **Frauen in spezifischen sozialen Situationen**
- **Frauen und Recht**

Die Themen werden umgesetzt durch

- Gesundheits-Checkpoints
- Beratungsangebote
- Informationsstände
- Vorträge und Diskussionen

ANMELDEFORMULAR

**Anmeldeschluss
9. September 2011**

Ausstellungsleitung:

admicos.Congress Incentive GmbH.
Garnisongasse 7/1/22, A-1090 Wien

Tel.: +43-1-512 80 91, Fax: +43-1-512 80 91 80

Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockbuchstaben ausfüllen!

1. Aussteller

.....
Firma

.....
Bearbeiter

.....
Strasse

.....
Postfach

.....
Ort

.....
Land

.....
Telefon/Phone

.....
Fax

.....
E-Mail

2. Ausstellungsgüter

Folgende Güter/Leistungen werden wir präsentieren
(Kurzversion):

.....
.....
.....
.....

3. Bestellung Ausstellung

Wir bestellen:

Mietfläche:.....m²
(Minimum 6 m²)

- € 225,- pro m² Bodenfläche Festsaal
- € 135,- pro m² Bodenfläche in allen anderen Ausstellungsbereichen

.....m² x €..... €.....

Anmeldungsgebühr € 70,00

20 % MWSt. €.....

Zwischensumme 1 €.....

1% Vertragsgebühr €.....

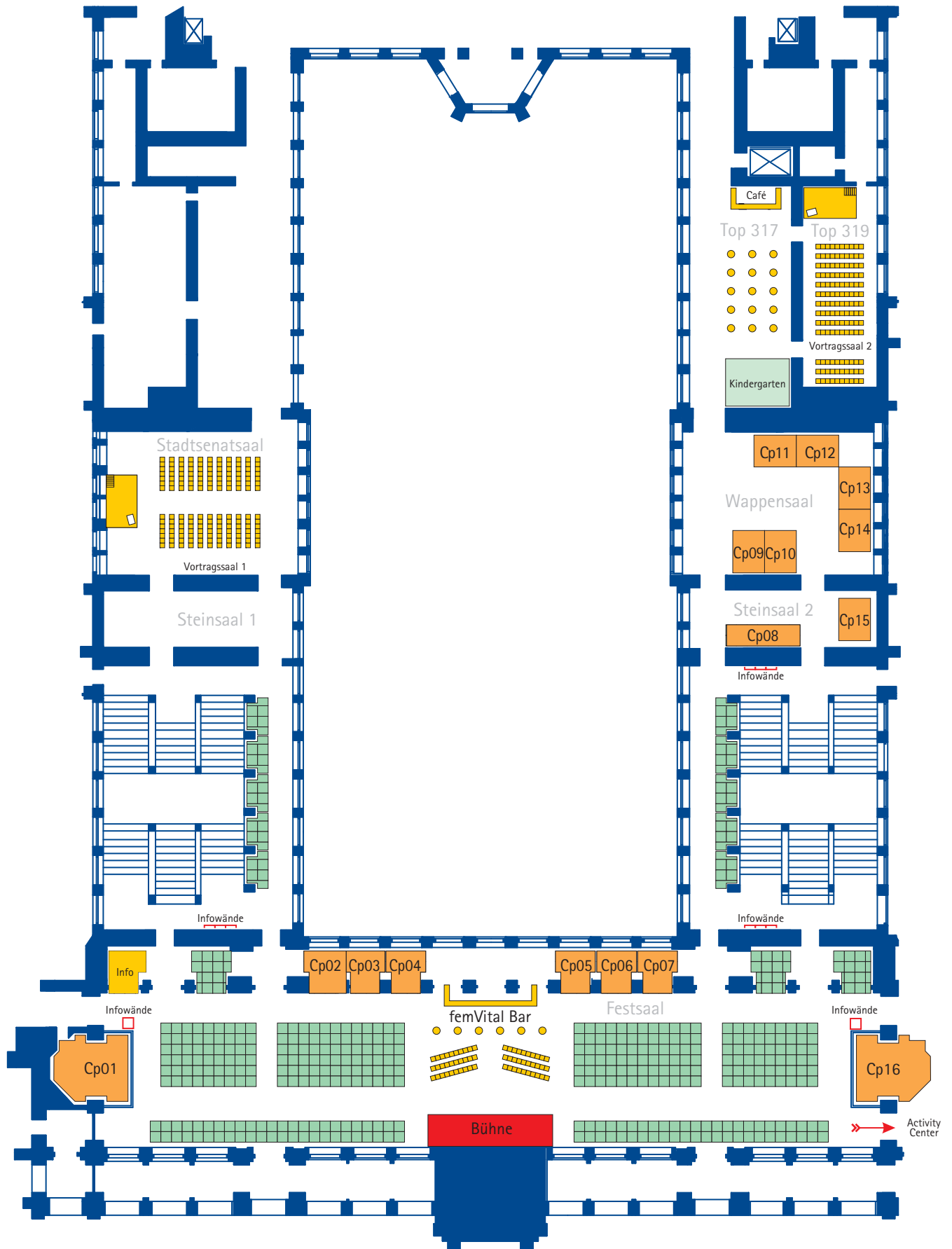
TOTAL €.....

20 % MWSt. muss zu allen Preisen hinzugerechnet werden. Die Vertraggebühr von 1 % basiert auf dem Preis inklusive der gesetzlichen MWSt. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und muss in allen Fällen belastet werden. Beachten Sie, dass die Standzuteilung in der Reihenfolge der einlangenden Anmeldungen vorgenommen wird.

Mit der Unterschrift anerkennen wir die "Teilnahmebedingungen und Technischen Richtlinien" als einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Wien.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift/Stempel



Projekt:	fem vital 2011	
Ort:	Rathaus Wien	
PROJEKT PLAN	M = 1:500	
Proj. Mngr.:	Mag. Stefan Jurkovic	
Abmessung in metrischen Einheiten		
Planänderungen vorbehalten		
Gez.:	01.02.2011	cad: wf

admicos.Congress Incentive
 Gesellschaft m.b.H.
 Garnisongasse 7/22, A-1090 Wien
 Tel.: (+43-1) 512 80 91
 Fax: (+43-1) 512 80 91-80
 E-Mail: jurkovic@admicos.com
 www: http://www.admicos.com
 A Company of the BLAGUSS-Group

Member of the Austrian Convention Bureau,
 Member of EURO Asconet, Sponsor of the
 Vienna Congress Bureau

TEILNAHMEBEDINGUNGEN & TECHNISCHE RICHTLINIEN

1. VERANSTALTUNG

Die fem vital 2011 wird veranstaltet von

VERANSTALTER & AUSSTELLUNGSLEITUNG

Bettschart & Kofler Medien- und Kommunikationsberatung
Liechtensteinstrasse 46a/1/9, A-1090 Wien

Tel. (+43-1) 319 43 78, Fax (+43-1) 319 43 78 20

und

admicos.Congress Incentive GmbH.

Garnisongasse 7/1/22, A-1090 Wien

Tel. (+43-1) 512 80 91, Fax (+43-1) 512 80 91 80

(im folgenden Veranstalter genannt)

2. ORT

Wiener Rathaus

Eingang Lichtenfelsgasse, A-1080 Wien

3. TERMINE

Dauer der Veranstaltung

Samstag, 8. Oktober 2011 11:00–18:00 Uhr

Sonntag, 9. Oktober 2011 11:00–18:00 Uhr

Aufbau, Einräumen und Dekorieren des Standes

Samstag, 8. Oktober 2011 07:00–11:00 Uhr

Ausräumzeiten für alle Stände

Sonntag, 9. Oktober 2011 18:00–24:00 Uhr

4. STANDGRÖSSEN

Die Mindeststandgröße beträgt 6m².

5. ANMELDEBESTÄTIGUNG

Nach geschäftsmäßiger Zeichnung des Ausstellungsvertrags erhalten Sie die Bestellvordrucke für Messestandmiete, Leihmöbel, Standreinigung, Elektroinstallationen, etc.

6. MIETFLÄCHE

Die Kosten für die Mietfläche sind im Ausstellungsvertrag ausgewiesen und umfassen ausschließlich die Mietfläche.

€135,- bzw. €225,- pro m² Mietfläche

Die Mietfläche ist bis spätestens 30. September 2011 zur Zahlung fällig. Im Falle der Nichtbezahlung der Mietfläche zum festgelegten Termin kann die Zulassung widerrufen und der Platz anderweitig vergeben werden.

Ist die Bezahlung der fälligen Beträge trotz Mahnung bis 7. Oktober 2011 nicht erfolgt, wird der Klagesweg beschritten.

In einem solchen Fall gehen sämtliche Kosten, die zur Einbringung der Gelder nötig sind, zu Lasten des säumigen Ausstellers. Zahlungen sind ohne Abzüge an den Veranstalter vorzunehmen. Im Falle eines Zahlungsverzuges berechnet der Veranstalter für alle von ihm fakturierten Leistungen Verzugszinsen in der Höhe von 2 % des fälligen Betrages für jeden angefangenen Monat.

Bei Stornierungen rechtsverbindlicher Vereinbarungen für Standflächen, Mietstände und Mietgegenstände gelten folgende Stornobedingungen:

Stornierung	Pönale	Basis
bis 08.07.2011	50 %	gesamtes Mietentgelt
ab 08.07.2011	100 %	gesamtes Mietentgelt

Stornierungen bedürfen der Schriftform. Rechnungen resultierend aus Stornierungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Sollte die Ausstellung aus einem Grund, der im Bereich des Veranstalters liegt, nicht stattfinden, dann werden sämtliche bereits einbezahlten Beträge an die Aussteller refundiert. Der Veranstalter haftet jedoch weder für mittelbare noch unmittelbare Schäden sowie in Fällen von höherer Gewalt.

7. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ, VERSICHERUNG, VERJÄHRUNG, AUFRECHNUNG und ZURÜCKBEHALTUNG

Sachmängel sowie Fehlen oder Wegfall zugesicherter Eigenschaften hat der Aussteller unverzüglich bei der Ausstellungsleitung zu rügen. Nur wenn der Veranstalter nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich oder verweigert wird, kann der Aussteller nach seiner Wahl den Vertrag fristlos kündigen oder angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Schadenersatzansprüche des Ausstellers jeglicher Art und aus jedem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vom Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Die Aussteller sollten ihren Versicherungsschutz überprüfen. Sämtliche vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren in 1 Monat. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Vertragsende folgenden Werktag. Das Recht zur Aufrechnung und einer ihr gleichkommenden Zurückbehaltung durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. AUFBAUBEGINN UND ANWESENHEIT

Der dem Aussteller vom Veranstalter oder einem seiner Vertragspartner zugewiesene Platz muss zu Eröffnungsbeginn entsprechend belegt sein. Der Aussteller hat während der Ausstellungsdauer sowie dem Auf- und Abbau dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter am Platz anwesend ist.

Bei Verstoß gegen die o.a. Bestimmungen ist der Veranstalter berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Für alle durch das Nichtbelegen des Platzes verursachten Schäden hat der Aussteller aufzukommen.

9. STANDGESTALTUNG UND GENEHMIGUNG

Aussteller sind angehalten maßgerechte Standzeichnungen (Grundriss und Ansichten, möglichst im Maßstab 1:50 in metrischen Einheiten) zur Genehmigung beim Veranstalter einzureichen.

Ein Exemplar des Standentwurfes geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk des Veranstalters und gegebenenfalls der Behörde versehen an den Aussteller zurück.

Erst mit diesem Vermerk ist der Standentwurf zum Aufbau freigegeben. Standaufbauten, die nicht genehmigt sind, sind nicht zugelassen und müssen beseitigt oder geändert werden.

10. RICHTLINIEN FÜR DIE STANDEINRICHTUNG

Sämtliche Saaleingangs- und ausgangstüren, auch Notausgangstüren, Durchgänge, Treppenräume usw. sind stets in voller Breite frei zu halten. Die feuerschutztechnischen Einrichtungen wie Handfeuerlöscher, Feuermelder, Hydranten und dgl. müssen jederzeit sichtbar und zugänglich sein und dürfen daher nicht verstellt werden. Die Stände können mit eigenem Material eingerichtet werden. Standrückseiten hat derjenige zu gestalten, zu dessen Stand sie gehören, sofern die Interessen des Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden. Bohren, Schrauben und Nageln in Wänden, Decken, Fußböden und Säulen des Gebäudes ist nicht gestattet. Wände und Säulen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.

11. STANDABBAU

Auf die Einhaltung der Abbautermine wird besonders hingewiesen. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Der Aussteller ist verpflichtet, den von ihm gemieteten Platz nach Räumung in demselben Zustand zu hinterlassen, wie er ihm vom Veranstalter oder dem Rathaus zur Verfügung gestellt wurde. Etwaige vom Veranstalter oder vom Rathaus festgestellte Beschädigungen und Verunreinigungen werden von diesen in Ordnung gebracht und die hiermit verbundenen Kosten dem Aussteller direkt in Rechnung gestellt.

Bei nicht fristgerechter Räumung des Standes ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die noch vorhandenen Materialien, Gegenstände oder Verpackungen des Ausstellers entfernen und einlagern zu lassen, sowie den Platz in den Zustand zurückzusetzen, wie er dem Aussteller zur Verfügung gestellt wurde.

Der Veranstalter hat im oben angeführten Fall das Recht, dem Aussteller Lagerkosten und alle weiteren Kosten in Rechnung zu stellen. Bei einer Einlagerung trägt der Aussteller das Risiko für die Materialien, Güter und Verpackungen.

Materialien, Güter oder Packmaterial, welche 1 Monat nach Schluss der Ausstellung vom Aussteller nicht abgeholt wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist ins Eigentum des Rathauses über, sofern der Aussteller nicht mit dem Veranstalter oder dem Rathaus eine schriftliche Vereinbarung für die Aufbewahrung und Lagerung dieser Materialien, Güter oder Verpackungen getroffen hat.

Der Aussteller kann keinerlei Anspruch auf Vergütung für sich oder einen Dritten seitens dem Veranstalter oder dem Rathaus geltend machen, wenn das Rathaus auf oben angeführte Weise Eigentümer wird.

12. AUFTRAGSVERMITTLUNG

Besondere Wünsche des Ausstellers in Bezug auf die Herstellung von Elektro- und Telefonanschlüssen können auf dessen Kosten und wenn die behördlichen Bestimmungen sowie die technische Ausstattung der Ausstellungssäle es erlaubt, berücksichtigt werden, wenn diese Wünsche auf den technischen Antragsformularen angeführt werden.

Arbeiten für die Zuleitung von Elektrizität, Telefonleitungen, Wasseranschlüssen, etc. dürfen generell nur vom Veranstalter autorisierten Vertragsfirmen durchgeführt werden.

Dem Aussteller und Personen, für die er haftet, ist es untersagt, irgendwelche Änderungen an Leitungen oder Anschlüssen vorzunehmen. Die Abrechnung der Eigenleistungen vom Veranstalter, dem Rathaus oder deren Vertragsfirmen werden direkt zugestellt. Änderungen der Preise infolge schwankender Lohn- und Preisverhältnisse bleiben vorbehalten.

13. AN- UND ABFUHR VON AUSSTELLUNGSGUT

An- und Abfuhr der Exponate und des allfälligen Standbaumaterials übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Die Zu- und Abfahrt hat kurzfristig vor bzw. nach dem Ladevorgang zu erfolgen. Für Wartezeiten wird dem Aussteller kein Kostenersatz geleistet. Der Aussteller bzw. die Transportfirma hat sich über die Verhältnisse, die Belastbarkeit und die Maße der Verkehrswege, Aufzüge, Türen etc. zeitgerecht beim Veranstalter zu informieren und Größe und Gewicht der Ausstellungsgüter darauf abzustimmen.

14. INSTALLATION VON STROM

Die Zuleitung von den vorhandenen Anschlussstellen zu den Ausstellungsständen dürfen nur von Veranstalter autorisierten Vertragsfirmen ausgeführt werden. Selbstinstallationen dieser Art sind generell nicht zulässig. Die Kosten für den Elektroanschluss sind nicht inkludiert und werden gesondert abgerechnet. Strom wird nur für solche Apparate und Anlagen geliefert, die den Vorschriften der ÖVE oder gleichrangigen internationalen Prüfzeichen entsprechen. Die Kosten für den Stromverbrauch werden vom Veranstalter berechnet. Die Messung erfolgt anhand der tatsächlich angeschlossenen Geräte. Dem Elektrobeauftragten des Veranstalters ist daher der Zutritt zum Stand jederzeit zu gewähren. Wenn infolge höherer Gewalt oder irgendwelcher technischer Störungen die Energielieferung unterbrochen wird, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Veranstalter ist zur sofortigen entschädigungslosen Einstellung jeder Energiezufuhr berechtigt, wenn vorstehende für die Energielieferung gültige Bestimmungen von einem Aussteller unbeachtet bleiben. Jeder Aussteller muss gestatten, dass Versorgungsschächte für Strom und Telefon, die sich innerhalb seines Standes befinden, auch von anderen Ausstellern benützt werden dürfen. Verlegte Leitungen, die einen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden. Für ordnungsgemäße Anschlüsse sorgen der Veranstalter und deren Vertragspartner.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Bestimmungen des Veranstalters und/oder dem Rathaus, der Telekom Austria AG sowie der Elektrizitätswerke zu beachten. Verstöße haben sofortige Absperrung bzw. Entzug zur Folge, ohne dass der Aussteller ein Recht auf Schadenersatz geltend machen kann. Für Verluste oder Schäden, die durch technische Störungen entstehen haften der Veranstalter und das Rathaus nicht.

15. HAFTUNG / SCHÄDEN

Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden in Folge von Einbruch, Diebstahl, boshafter Beschädigung, vorsätzlicher und fahrlässiger Sachbeschädigung und Elementarereignissen. Der Veranstalter haftet weder für Personen- noch Sachschäden während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauzeiten.

Schäden

Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, seine Beauftragten oder seine Besucher verursacht werden und hält den Veranstalter diesbezüglich klag- und schadlos. Beschädigungen werden dem Aussteller direkt in Rechnung gestellt.

Die Ausstellungsleitung
Wien, im März 2011